

## Textliche Festsetzungen

1. Sonstige Sondergebiete „Windenergieanlagen“ (SO WEA) gem. § 11 BauNVO  
Die sonstigen Sondergebiete dienen der Errichtung von Windenergieanlagen.  
Zulässig sind:
  1. Jeweils eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus Windenergie sowie die diesem Nutzungszweck dienenden Nebenanlagen.
  2. Die landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung mit Ausnahme von Gebäuden.
2. Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a) BauGB  
Die Flächen dienen der Landwirtschaft. Zulässig sind Vorhaben nach § 35 BauGB, die sich nicht störend auf die Funktion der Sondergebiete „Windenergieanlagen“ (SO WEA) auswirken. Unzulässig sind Windenergieanlagen und Wohngebäude.
3. Flächen für Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 b) BauGB  
Für Waldflächen, die innerhalb der Sondergebiete WEA liegen, gilt oberhalb einer Höhe von 40 m über der gewachsenen Geländeoberfläche die Art der Nutzung gem. textlicher Festsetzung Ziff. 1 Nr.1 (SO WEA).
4. Höhe baulicher Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 16 BauNVO
  - a) Die Höchstgrenze für die Nabenhöhe (NH) von Windenergieanlagen wird mit 125 m über dem Bezugspunkt festgesetzt.
  - b) Bezugspunkt für die Nabenhöhe ist die Höhe der gewachsenen Geländeoberfläche am Anlagenmittelpunkt.
5. Lage der Sondergebiete (Mittelpunkt)

Bezeichnung	x-Koordinate	y-Koordinate
SO WEA 1	607463	5828490
SO WEA 2	607714	5828238

6. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung/Zuwegung Windkraftanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB  
Die Verkehrsfläche dient ausschließlich Nutzungsberechtigten der Windkraftanlagen WEA 1 und WEA 2.
7. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB  
Ausgenommen vom Zu- und Abfahrtsverbot sind Baustellenverkehre zugunsten der Errichtung, dem Austausch von Großkomponenten oder den Abbau der Windkraftanlagen im Plangeltungsbereich.
8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:
  - a) Gehölzrodungen, Gehölzfällungen und starke Gehölzrückschnitte im Plangeltungsbereich, die für Maßnahmen zur Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen vorgenommen werden:
    - Betroffene Gehölze sind unmittelbar im Vorfeld der Maßnahmen fachgerecht auf Fledermäuse zu kontrollieren. Werden bei der Kontrolle Fledermäuse angetroffen, sind die Tiere in im Umfeld zu schaffende Ersatzquartiere umzusetzen.
    - Beseitigte Gehölze sind im Verhältnis 1:1 durch Neupflanzung gleicher Arten auszugleichen. Die Anpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten.
  - b) Die Windenergieanlage im SO WEA 1 ist zwischen dem 01.04. bis 30.04. und dem 15.07. bis 15.10. eines jeden Jahres 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei den nachfolgend genannten Parametern abzuschalten:
    - Windgeschwindigkeiten < 6 m/s in Gondelhöhe und
    - Temperaturen > 10° C und
    - kein Regen.Ausnahmen hiervon sind zulässig, sofern auf Grundlage eines Gondelmonitorings nachgewiesen wird, dass bei abweichenden Abschaltzeiten ein signifikant steigendes Tötungsrisiko für Fledermäuse nicht eintritt.

- c) Werden auf Acker- und Grünlandschlägen, die sich innerhalb eines 300 m Radius zu einer Windkraftanlage befinden, Feldfrüchte geerntet, Grünlandmahden durchgeführt oder in den Monaten April bis Oktober Pflugarbeiten durchgeführt, ist die betreffende Windkraftanlage ab Beginn der Feldbearbeitung (Ernte/Mahd/Pflügen) und an den drei Folgetagen jeweils für den Zeitraum von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.  
Ausnahmen hiervon sind zulässig, sofern geeignete Antikollisionssysteme installiert werden.
- d) Die zur Errichtung von Windenergieanlagen notwendige Baufeldfreimachung ist nur im Zeitraum zwischen dem 01.07. und 28./29.02. zulässig.

## **Kennzeichnungen**

gem. § 9 Abs. 5 BauGB

1. Innerhalb des Planbereichs befinden sich die Altablagerungen
  - Nr. 1514074019 mit einer Fläche von 3.300 m<sup>2</sup> und einem Volumen von 16.500 m<sup>3</sup>,
  - Nr. 1514074020 mit einer Fläche von 6.000 m<sup>2</sup> und einem Volumen von 1.000 m<sup>3</sup> und
  - Nr. 1514074004 mit einer Fläche von 6.000 m<sup>2</sup> und einem Volumen von 12.000 m<sup>3</sup>.

## **Nachrichtliche Übernahme**

gem. § 9 Abs. 6 BauGB

1. Gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG besonders geschütztes Biotop:  
Innerhalb der privaten Grünfläche befinden sich Trockenrasenbestände (Silbergras-Pionierrasen und sonstiger Sandtrockenrasen), deren Bestand gesetzlich geschützt ist.

## **Hinweise**

### Immissionsschutz:

- a) Schattenwurf  
Zur Einhaltung der in den von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) herausgegebenen „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ aufgeführten Richtwerte ist damit zu rechnen, dass die neuen Windenergieanlagen mit automatischen Abschaltvorrichtungen ausgestattet werden müssen.
- b) Schall  
Zur Einhaltung der in der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA-Lärm) jeweils maßgeblichen Immissionsrichtwerte ist damit zu rechnen, dass die Windenergieanlagen in der Nachtzeit schallreduziert betrieben werden müssen.